

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 02.08.2016 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 22:10 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,
Bauerreis, Fred,
Bögelein, Georg,
Bräutigam, Lutz Dr.,
Dubois, Ulrike,
Emrich, Jutta,
Großkopf, Konrad,
Großkopf, Matthias,
Haag, Horst,
Hamm, Reimer, 3. Bgm.
Heilmann, Alexander,
Kerschbaum, Gerhard,
Koch, Thomas,
Marr, Herbert,
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.
Rosiwal-Meißner, Monika,
Verstynen, Peter,
Wagner, Gerhard,
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Mosch, Karin,

von der Verwaltung

Baureis, Dorothea,
Knoll, Janina,
Lindner, Horst,
Utzmann, Katja,

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Koch, Kurt,

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 05.07.2016 wurde ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 20 Nein 0

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

a) Allgemeine Informationen

- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass die Gemeinde Hemhofen mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 24.06.2016 informiert wurde, dass die Aufnahme in das Bayerische Städtebauförderprogramm 2016 erfolgt ist. Es wurden für das Haushaltsjahr 2016 förderfähige Kosten in Höhe von 50.000,-- Euro mit einer maximalen Förderung von 30.000,-- Euro festgestellt. Am Montag den 18.07.2016 fand ein erstes Gespräch bei der Regierung von Mittelfranken statt, um den Ablauf des Verfahrens zu klären. Derzeit findet die Ausschreibung der Leistungen zur Durchführung einer vorbereitenden Untersuchung nach §§ 140 ff BauGB statt. Die Vergabe der vorbereitenden Untersuchung soll dem Gemeinderat in der Sitzung am 06.09.2016 zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass die Sparkassenstiftung einen Defibrillator gespendet hat. Dieser wird in Abstimmung mit dem Sportverein Zeckern am Sportheim in Zeckern angebracht. Im Herbst 2016 bietet das Bayerische Rote Kreuz einen Kurs zur Benutzung von Defibrillatoren an.

b) Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass er in der Gemeinderatssitzung am 05.07.2016 ermächtigt wurde eine ca. 200 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Sterhof 10, Fl.Nr. 163 zu erwerben. Die Fläche befindet sich direkt angrenzend an die gemeindliche Schafscheune und soll die künftige bessere Nutzbarkeit der Schafscheune sicherstellen. Die notarielle Beurkundung dieses Grundstücksgeschäfts fand am 25.07.2016 statt.

zur Kenntnis genommen

zu 3 **Änderung des KAG zum 01.04.2016 (Sachstandsbericht zu den Auswirkungen auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen und Beschlussfassung zur weiteren Verfahrensweise)**

Sachverhalt:

Mit dem am 01.04.2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 08.03.2016 wurden verschiedene Änderungen des KAG vorgenommen, die Auswirkungen auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen haben. Im Besonderen wurde mit diesem Änderungsgesetz die Möglichkeit der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen bei den Straßenausbaubeiträgen eröffnet. Die im Anhang beigefügte Powerpoint-Präsentation soll die Mitglieder des Gemeinderates über den Inhalt und die Auswirkungen der vorgenommenen Änderungen informieren. Gleichzeitig ist

jedoch auch Beschluss darüber zu fassen, wie mit den Auswirkungen umgegangen werden soll.

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussfassung wurde auf eine der kommenden Sitzungen des Gemeinderats vertagt.

zu 4 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hemhofen

Sachverhalt:

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung 2010 – 2014 wurde vom Kommunalen Prüfungsverband angeregt, im Interesse der Rechtsklarheit und Refinanzierbarkeit die „gemeinsamen Geh- und Radwege“ in den in der Satzung aufgeführten Kreis der beitragsfähigen Erschließungsanlagen ausdrücklich aufzunehmen. Ferner wird vorgeschlagen für Sackgasen, der Aufwand bisher nur bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig sind, neu zu regeln, dass diese in voller Ausbaubreite beitragsfähig sind. Diese vorgeschlagenen Regelungen sind aus Sicht der Verwaltung sinnvoll.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Änderung der Erschließungsbeitragssatzung wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.
3. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 20 Nein 0

zu 5 Baulandmodell der Gemeinde Hemhofen - Ergänzung und Modifizierung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.06.2016 im Hinblick auf künftige Baulandausweisungen und die hierfür im Vorfeld der Aufstellung erforderlichen notwendigen Grundstücksverhandlungen Bedingungen für den Baulanderwerb beschlossen und ein Baulandmodell für die Gemeinde Hemhofen verabschiedet.

Hintergrund der Beschlussfassung und Ziel des Baulandmodells ist es, die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele bereits vor Aufstellung eines Bebauungsplanes zu sichern. Bei der Bauleitplanung sollen die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen an kostensparendes Bauen sowie die Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Dies alles soll unter Berücksichtigung der Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 BauGB erfolgen, d.h. mit dem vorhandenen Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Die Gemeinde Hemhofen ist daher daran interessiert, einen Teil der Bauplätze bei der Ausweisung neuer Baugebiete in die eigene Verfügungsgewalt zu übernehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese Bauplätze nicht Gegenstand privater Baulandbevorratung werden (sog. „Enkelgrundstücke“) und nicht zeitnah zur Versorgung der Bevölkerung mit Baugrundstücken zur Verfügung gestellt werden. Auch die Refinanzierung von Erschließungskosten der öffentlichen Hand ist schwierig zu gewährleisten, wenn Bauplätze nicht zeitnah auch der Bebauung zugeführt werden. Es kann nicht im Interesse der Gemeinde sein, wenn zumeist erschlossene, unbebaute und mit Baurecht ausgestattete Grundstücke brach liegen. Die Gemeinde hat sich durch das Baulandmodell ein Instrument geschaffen, mit dem sie jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern Bauland anbieten kann und so eine Abwanderung verhindern kann.

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag und aufgrund neuerer Erkenntnisse ist es aber erforderlich, die Anwendbarkeit des in der Sitzung am 07.06.2016 beschlossenen Baulandmodells genauer zu definieren und auf die Fälle einzuschränken, in denen es sinnvoll und auch der Zielsetzung dienlich ist.

Aufgrund der Zielsetzung kann das Baulandmodell rechtssicher nur dann Anwendung finden, wenn es sich um die Schaffung neuer Baurechte handelt. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Grundstück im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt ist oder ob es erst im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans als Baufläche aufgenommen wird. Nicht zielführend ist das Baulandmodell für Grundstücke, für die schon Baurechte nach §§ 34 oder 35 BauGB vorhanden sind oder bereits ein Bebauungsplan nach § 30 BauGB besteht.

Darüber hinaus sollte das Baulandmodell auch dann nicht angewendet werden, wenn es sich um Baulandausweisungen geringen Umfangs handelt und/oder um Flächen die Sonderbelastungen aufweisen. Sonderbelastungen können erhöhte Anforderungen an Vorkehrungen zur Gewährleistung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben oder erhöhte Ausgleichsmaßnahmen aufgrund ökologisch besonders wertvoller Flächen sein. Bei diesen kleinen oder mit Sonderbelastungen versehenen Bauflächen ist mit hohen Erschließungskosten zu rechnen, die die Gemeinde dann auf die Grundstückskäufer umlegen müsste. Hier kann es sinnvoller sein, vor Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem Grundstückseigentümer die Tragung der Kosten im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zu regeln (§ 11 BauGB). Derartige Ausweisungen kleiner Baugebiete wurden bereits in der Vergangenheit auf Basis städtebaulicher Verträge vorgenommen (z.B. Heppstädter Weg 36 – 40).

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Baulandmodell der Gemeinde Hemhofen vom 07.06.2016 dient den im Sachverhalt genannten Zielsetzungen des Baugesetzbuches.
3. Das Baulandmodell der Gemeinde Hemhofen vom 07.06.2016 findet in folgenden Fällen **keine** Anwendung:
 - Flächen mit rechtswirksamen Bebauungsplänen nach § 30 BauGB
 - Flächen im Innenbereich nach § 34 BauGB, für die schon Baurechte vorhanden sind
 - Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB, für die schon Baurechte vorhanden sind
 - Flächen für Baulandausweisungen geringen Umfangs und/oder Flächen mit Sonderbelastungen (Immissionsschutz, erhöhter Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen)
4. Ein Rechtsanspruch auf Anwendung des Baulandmodells besteht nicht.

Beschluss: Ja 20 Nein 0

zu 6 Bewilligung der außerplanmäßigen Ausgaben für die Kosten des Gestaltungskonzeptes der Friedhofserweiterung in Hemhofen

Sachverhalt:

In den Sitzungen des Gemeinderates vom 03.04.2012 (Planungsauftrag) und 01.08.2013 (Landschaftsbau) wurden die Beschlüsse gefasst, das Gestaltungskonzept der Friedhofserweiterung in Hemhofen mit dem Architekturbüro TEAM 4 und deren Ausführung durch die Firma Regenfuß abwickeln zu lassen. Mit der Firma Regenfuß wurde zudem ein Fertigstellungspflegevertrag einschl. Bewässerung der Anpflanzungen über zwei Jahre abgeschlossen.

Aufgrund des extrem heißen Sommers im letzten Jahr sind mit diesem Fertigstellungspflegevertrag erhebliche Mehrstunden als im Vertrag vorgesehen, angefallen. Leider waren all diese Bewässerungsmaßnahmen nicht von Erfolg gekrönt, so dass im Herbst 2015 die Abnahme dieser Arbeiten aufgrund zahlreicher Ausfälle von Pflanzen und Ansaaten verweigert wurde.

Im Frühjahr 2016 musste die Fa. Regenfuß auf eigene Kosten eine umfangreiche Ersatzpflanzung und eine neue Rasenansaat vornehmen. Im April 2016 erfolgte schließlich eine erfolgreiche Abnahme, so dass nunmehr die Kosten des Pflegevertrages durch die Gemeinde Hemhofen getragen werden müssen.

Hierzu liegt der Gemeinde Hemhofen eine Schlussrechnung der Firma Regenfuß mit einem Rechnungsbetrag von 12.630,93 € vor. Durch den Abschluss des Pflegevertrages wird zudem eine weitere Abschlagszahlung des Architekturbüros TEAM 4 in Höhe von 2.200,00 € fällig, so dass für die jetzigen Gesamtkosten in Höhe von 14.830,93 € bei der HHSt. 1.7500.9450 im Haushalt 2016 kein Haushaltsansatz vorhanden ist.

Die außerplanmäßigen Ausgaben werden von dem Haushaltsansatz der Haushaltsstelle 1.6300.9505 (Ansatz: 40.000,00 € - div. Maßnahmen) zur Verfügung gestellt. Somit wären die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die oben aufgeführten außerplanmäßigen Ausgaben geschaffen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben des Pflegevertrages und Honorarleistungen für die Friedhoferweiterung Hemhofen in Höhe von insgesamt 14.830,93 €. Die außerplanmäßigen Ausgaben sind sicherzustellen durch Teilentnahme des Haushaltsansatzes der Haushaltsstelle 1.6300.9505.

Beschluss: Ja 20 Nein 0

zu 7 19. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) (Kapitel Windkraft)

Sachverhalt:

Der Planungsverband Region Nürnberg hat in der Planungsausschusssitzung vom 09.05.2016 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 19. Änderung des Regionalplans (Kapitel B V 3.1.1 Windkraft) beschlossen, die die Erweiterung des Vorranggebiets WK 36 im Landkreis Erlangen-Höchstadt umfasst. Die vorliegende 19. Änderung des Regionalplans stellt eine Fortführung der regionalen Windkraftkonzeption dar, in der die Erweiterung des Vorranggebiets WK 36 (Landkreis Erlangen-Höchstadt) geprüft wird.

Die Änderungen im Vergleich zum rechtsverbindlichen Stand des Regionalplans (18. Änderung) beziehen sich in erster Linie auf die Veränderungen des räumlichen Umgriffs des Vorranggebiets WK 36 (Gebietsenerweiterung), die in der neuen Tekturkarte 13 dargestellt sind.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Ausweisung von Vorbehaltsflächen für Windkraft im Regionalplan wird befürwortet.
3. Belange der Gemeinde Hemhofen sind nicht betroffen.

Beschluss: Ja 19 Nein 0
(GR Kerschbaum abwesend)

zu 8 Bauantrag für Nutzungsänderung eines zu Wohnzwecken mit zwei Wohneinheiten genehmigten Gebäudes im Obergeschoss und Dachgeschoss in eine Pension mit zwölf Betten auf dem Grundstück Blumenstraße 15, Fl.Nr. 271, Gemarkung Hemhofen

Sachverhalt:

Der Bauherr stellt den Bauantrag auf Nutzungsänderung eines zu Wohnzwecken mit zwei Wohneinheiten genehmigten Gebäudes im OG und DG in eine Pension mit 12 Betten (8 Betten im OG und 4 Betten im DG). Das Baugrundstück, bestehend aus den Fl.Nrn. 271 (796 m²) und 73/7 (24 m²), beide Gemarkung Hemhofen, hat eine Gesamtfläche von 820 m².

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Mitte-Nord“, Gemarkung Hemhofen. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB). Im Rahmen des Bauantrages wurde für das Bauvorhaben die Erteilung von Befreiungen von folgenden Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes beantragt:

- Baugrenze: Situierung der Stellplätze außerhalb der Baugrenze.
- Grundflächenzahl (GRZ): Überschreitung von max. zul. 0,4 auf geplant 0,784.

Bei der Prüfung des Bauantrages wurde festgestellt, dass eine Befreiung von der Baugrenze für die Errichtung der Stellplätze aufgrund des genannten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht erforderlich ist. Weiterhin wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen festgestellt, dass die GRZ aufgrund der einschlägigen BauNVO nur 0,43 beträgt. Die zulässige GRZ wird damit nur um 0,03 überschritten. Diese geringfügige Überschreitung der GRZ wird seitens der Verwaltung für unproblematisch gehalten.

Aufgrund der Satzung der Gemeinde Hemhofen über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung vom 08.08.2014 war auch der ordnungsgemäße Stellplatznachweis zu überprüfen. Im Rahmen des Bauantrags wurden aufgrund einer Baugenehmigung aus dem Jahr 1999 5 Stellplätze und für die neue Nutzung als Pension 2 Stellplätze (1 Stellplatz je 6 Betten) als erforderlich errechnet. Auf dem Stellplatznachweis sind 9 Stellplätze eingeplant, wobei ein Stellplatz nicht über die erforderliche Mindestlänge von 5 m verfügen dürfte.

Für das Baugrundstück liegen folgende Baugenehmigungen mit folgenden Stellplatzforderungen vor:

- Baugenehmigung für den Einbau einer Bierbar aus dem Jahr 1978: hier wurden 8 Stellplätze gefordert (zusätzlich wurden für die zwei vorhandenen Wohnungen weitere 2 Stellplätze nachgewiesen)
- Baugenehmigung für den Anbau an eine bestehende Gaststätte aus dem Jahr 1999: hier wurden weitere 5 Stellplätze gefordert

Die Errichtung der Pension löst einen Stellplatzbedarf von 2 Stellplätzen aus. Die in dem betreffenden Bereich für die beiden Wohnungen ehemals nachgewiesenen 2 Stellplätze für die Wohnung im Obergeschoss und im Dachgeschoss können hier gegengerechnet werden, so dass auf dem Baugrundstück insgesamt 15 Stellplätze nachzuweisen sind. Ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen der Stellplatzsatzung oder ein Antrag auf Ablösung von Stellplätzen wurde nicht gestellt.

In den Antragsunterlagen ist eine vorhandene Überdachung mit einer Fläche von ca. 178,38 m² dargestellt. Eine baurechtliche Genehmigung hierfür kann bei der Gemeinde nicht festgestellt werden. Diese Überdachung schränkt die Möglichkeit des Stellplatznachweises auf dem Baugrundstück ebenfalls erheblich ein.

Von einer gesicherten baurechtlichen Erschließung kann ausgegangen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben wird versagt (§ 36 BauGB).

Beschluss: Ja 19 Nein 1

Sachverhalt:

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich folgende Baugesuche bearbeitet:

- Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Stellplätzen, Adlerstraße 4 (Baugenehmigungsverfahren)
- Tektur – Änderung der best. Schleppegaube zu einer Zwerchgaube, Klemens-Mölkner-Straße 38 (Baugenehmigungsverfahren)

zur Kenntnis genommen

zu 10 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

GR Konrad Großkopf teilt mit, dass der Zustand des Bahnhofsgebäudes aufgrund von Sachbeschädigung und Graffiti-Schmierereien wieder äußerst unansehnlich ist. 1. Bgm. Nagel sichert zeitnahe Abhilfe zu und sagt die Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten einer Videoüberwachung zu.

GR Dr. Bräutigam teilt mit, dass die Ablagerungen von Betten und sonstigen Gegenständen aus der Asylbewerberunterkunft Jahnstraße 3 nach deren Räumung zu großer Verärgerung im Helferkreis geführt hat. 1. Bgm. Nagel weist darauf hin, dass das Landratsamt als Verantwortlicher die Räumung der Einrichtung betreibt und das brauchbare Gegenstände seines Wissens einer weiteren Verwendung zugeführt würden.

GR Dr. Bräutigam schlägt vor, im Rathaus ein offenes Bücherregal zu installieren. 1. Bgm. Nagel teilt mit, dass er zwischenzeitlich selbst die Aufstellung eines Bücherregales beauftragt hat, da der Arbeitskreis in der Angelegenheit ein Jahr lang nicht tätig war.

GR Dr. Bräutigam bittet im Interesse der Imker darum, dass Wiesen bis zum Ende der Blüte ungemäht bleiben sollten, da dies für die Honiggewinnung sehr wichtig sei. GR Kerschbaum weist darauf hin, dass die Wiesen in und um Hemhofen bereits extensiv genutzt würden.

GR Rosiwal-Meißner bittet darum, dass alle Beschlussvorlagen künftig weiterhin als ein Dokument zur Verfügung gestellt werden. 1. Bgm. Nagel sichert zu, dass dies soweit möglich erfolgt.

GR Kerschbaum weist auf die zunehmende Zahl von Feuerwerken mit ihren belästigenden Auswirkungen hin. 1. Bgm. Nagel erläutert die Genehmigungspflicht hierfür und die Möglichkeit der Einschaltung der Polizei bei nicht genehmigten Feuerwerken.

GR Marr hinterfragt den Stand der Planung für das Grundstück neben dem Edeka-Lebensmittelmarkt. 1. Bgm. Nagel teilt mit, dass hier trotz umfassender Bemühungen der Verwaltung noch kein bauwilliger Investor für den Grundstückseigentümer gefunden werden konnte.

GR Batz bittet um Mitteilung, ob der Wintergarten- und Balkonanbau an dem Objekt Zobelstein 1 (Haus Heinrich) mangels baurechtlicher Genehmigung nicht fortgeführt wird. 1. Bgm. Nagel teilt mit, dass eine baurechtliche Genehmigung vorliegt, es aber aufgrund von Problemen zwischen den Miteigentümern des Objekts zu keiner Bauvollendung kommt.

Nichtöffentliche Sitzung

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Karin Mosch
Verwaltungsrätin
